



Gemeinde Kirchheim b. München

Bekanntmachung

über den Erlass einer Sanierungssatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim b. München hat in seiner Sitzung am 06.02.2024 den Erlass einer Sanierungssatzung beschlossen.

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kirchheim – Zentrale Bereiche“ vom 06.02.2024

Die Gemeinde Kirchheim beschließt aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende **SATZUNG über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Kirchheim – Zentrale Bereiche“ vom 06.02.2024**

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 19,6 ha große Gebiet bestehend aus drei Teilbereichen wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet „**Kirchheim – Zentrale Bereiche**“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile der im Lageplan (Maßstab 1:3.500) des Planungsbüros STADT RAUM PLANUNG (München) vom 06.02.2024 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet, oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Grundstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmung dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 (1) BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Vorschriften des § 144 (2) BauGB über Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB innerhalb von 15 Jahren nach dem Inkrafttreten der Satzung durchgeführt werden.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am **28.03.2024** rechtsverbindlich.

Gemeinde Kirchheim b. München, 06.02.2024

(Siegel)

Stephan Keck
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Bauamt der Gemeinde Kirchheim b. München eingesehen werden.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeindeverwaltung:
Herr Kammermeister, Tel. 089/90909-3112
Frau Sebald, Tel. 089/90909-3104

Gemeinde Kirchheim b. München, 27.03.2024

(Siegel)

Stephan Keck
Erster Bürgermeister

**Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang
an den Bekanntmachungstafeln**
Ausgehängt am: **28.03.2024**

(Unterschrift)

Abgenommen am: _____

(Unterschrift)



Sanierungsgebiet "Kirchheim - Zentrale Bereiche"
Gemeinde Kirchheim b. München
(Flurkarte Stand 2023)

Sanierungsgebiet Stand 2024, Fläche 19,6 ha

M 1: 3.500 (DIN A1)
Stand 06.02.2024 STADT RAUM PLANUNG